

3. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 17.12.2007

Der Landkreis Fürth erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG und Art. 1 u. 8 KAG folgende

Satzung

zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreis Fürth vom 17.12.2007 (Amtsblatt Nr. 24 vom 27.12.2007)

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt pro Haushalt/Wohneinheit und pro Einrichtung anderer Herkunftsbereiche (Gewerbe) 64,80 €/ Jahr.

Artikel 2

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Für Restabfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen und bei Grundstücken, die nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, gelten folgende Jahresgebühren bei turnusgemäßer zweiwöchiger Abfuhr:

a) für den 60-Liter-Restabfallbehälter:	57,60 €
b) für den 80-Liter-Restabfallbehälter:	76,80 €
c) für den 120-Liter-Restabfallbehälter:	115,20 €
d) für den 240-Liter-Restabfallbehälter:	230,40 €
e) für den 1100-Liter-Container:	1056,00 €

Artikel 3

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Bioabfallgebühr beträgt pro Haushalt/Wohneinheit 25,80 €/ Jahr.

Artikel 4

In § 8 Abs. 3 wird der Betrag 5 €/je Tonne durch den Betrag 7,50 €/je Tonne ersetzt.

Artikel 5

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Zirndorf, 14.10.2013

Matthias Dießl
Landrat